

Wirtschaftsethik

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Christoph Lütge, und Dr. Matthias Uhl

1. Auflage 2018. Buch. XII, 268 S. Gebunden

ISBN 978 3 8006 5244 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Volkswirtschaft > Volkswirtschaft Allgemein](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

rechte verpflichten, etwas zu unterlassen, verpflichten die positiven Freiheitsrechte dazu, etwas zu tun. Hinter dem Gedanken der positiven Freiheit steht somit die Vorstellung, dass es Menschen ermöglicht werden soll, sich selbst zu verwirklichen. Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der den Menschen ein Recht auf Bildung verbrieft, ist ein typisches Beispiel für ein positives Freiheitsrecht. Ein prominenter Vertreter des Konzepts der positiven Freiheit ist der Ökonom Amartya Sen. Sein Befähigungsansatz (Capability Approach) versteht Freiheit vor allen Dingen darin, nach den eigenen Wünschen handeln zu können (Sen, 2000). Sen zufolge ist eine Gesellschaft umso gerechter, in je höherem Umfang ihre Bürger über Chancen zur Selbstverwirklichung verfügen. Als Kriterium für die Wohlfahrt schlägt er vor, den Grad der Selbstverwirklichungschancen im Sinne von vorhandenen Möglichkeiten zu messen.

Die Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit geht mindestens bis auf Kant zurück. Vertieft und popularisiert wurde die Unterscheidung allerdings in den 1950er- und 60er-Jahren von Isaiah Berlin (1909–1997). Berlin zeigte, dass negative und positive Freiheit nicht nur als zwei verschiedene Arten von Freiheit, sondern als zwei rivalisierende Interpretationen eines einzigen politischen Ideals verstanden werden können (Carter, 2016).

Berlin sieht die Gefahr des positiven Freiheitsbegriffs darin, dass er eine gewisse Nähe zum Autoritarismus aufweist. Da die positive Freiheit einen Zwang impliziert, ist sie deutlich schwieriger zu rechtfertigen als die negative Freiheit. Berlin war selbst geprägt durch die Erfahrungen des Kalten Krieges und die Eindrücke sowjetischer Autokratie, die im Namen der noblen Idee der Selbstbestimmung aus ihrer Sicht weniger rationalen Individuen ihre eigene Vorstellung von einem wahrhaft freien Leben aufzwang (Carter, 2016). So bevorzugt der politische Liberalismus eine negative Interpretation der Freiheit und betrachtet daher staatliche Zwangsmaßnahmen mit großer Skepsis. Die Kritiker des Liberalismus hingegen erlauben staatliche Zwangsmaßnahmen zur Förderung der Selbstverwirklichung oder -bestimmung einzelner Individuen oder Gruppen.

Befürworter des Konzepts der negativen Freiheit beschränken die Hindernisse, die der Freiheit im Wege stehen, üblicherweise auf von anderen Menschen ausgehende Hindernisse. Obwohl also beispielsweise eine schwere Krankheit es mir de facto unmöglich macht, bestimmte Dinge zu tun, bin ich im Sinne der negativen Freiheit nicht unfrei, sie zu tun. Anders verhält es sich aber, wenn ich von anderen Personen mit Gewalt davon abgehalten werde, etwas zu tun (Carter, 2016). Einige liberale Denker verstehen die von anderen Menschen verursachten Hindernisse, die als Einschränkungen der Freiheit gelten, noch restriktiver. So sieht Hayek unpersönliche ökonomische Zwänge, obwohl letztlich von anderen Menschen verursacht, nicht als Einschränkungen der Freiheit an, da sie nicht dem willkürlichen Willen eines anderen entspringen (Hayek, 1960).

4.3.3 Universalismus und Relativismus

Die beiden Begriffe „Universalismus“ und „Relativismus“ bezeichnen metatheoretische Auffassungen und beziehen sich auf den normativen Status von Theorien:

- Der *Universalismus* geht davon aus, dass bestimmten Theorien oder Kategorien eine allgemeine Gültigkeit zukommt. Auf die Ethik angewandt heißt dies, dass diese unabhängig von besonderen Bedingungen, wie beispielsweise geografischen, religiösen oder ethnischen Umständen, Geltung besitzt.
- Gemäß dem *Relativismus* jedoch lässt sich eine Ethik nicht ohne Bezugnahme auf eben diese besonderen Bedingungen begründen (Engelhard & Heidemann, 2005). Der ethische Relativismus kann dementsprechend als die Behauptung verstanden werden, dass die Wahrheit ethischer Werturteile, sofern diese Wahrheit existiert, relativ zum Kontext oder zur Kultur ist (Baghramian & Carter, 2015).

Fragen bezüglich des Universalismus oder Relativismus einer Ethik haben in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen. Bereits Karl-Otto Apel hat in den 1970er-Jahren darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis nach einer universalistischen, Orientierung schaffenden Ethik nie so groß gewesen ist und gleichzeitig nie so schwierig durchzusetzen war wie im Zeitalter des „Szientismus“, das heißt einer an einem bestimmten Ideal der (Natur-)Wissenschaftlichkeit orientierten Zeit. Dies liege laut Apel an der allgegenwärtigen „szientistischen“ Neigung zur wertfreien Objektivität einerseits und den Beharrungstendenzen von Gruppenmoralen andererseits (Engelhard & Heidemann, 2005).

Der ethische Relativismus ist die wohl einflussreichste und gleichzeitig umstrittenste Form des Relativismus. Während die Befürworter ihn als ein Zeichen von Toleranz, Weltoffenheit und Anti-Autoritarismus verstehen, verdammten ihn seine Gegner als moralische Verderbtheit und als eine die Ethik unterminierende Tendenz. So betrachtete Edvard Westermarck (1862–1939) den Relativismus in der Ethik als einen Garant für mehr Toleranz und zum anderen zu mehr Selbstkritik bezüglich der eigenen Werturteile. Walter T. Stace (1886–1967) hingegen wandte sich gegen den Relativismus und argumentierte, dass gemäß diesem Ansatz nicht einmal die verabscheuungswürdigsten Praktiken wie Witwenverbrennung, Sklaverei oder Kannibalismus verurteilt werden könnten (vgl. Baghramian & Carter, 2015).

Die Frage von ethischem Universalismus oder Relativismus hat vor dem Hintergrund der Menschenrechte eine große Relevanz. Denn obwohl die Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen universale Gültigkeit beanspruchen, werden sie in vielen Ländern verletzt. Häufig findet eine Rechtfertigung dieser Verstöße durch Rückgriffe auf die jeweils andere Kultur statt. Die Uneinigkeit darüber, ob Menschenrechte nun tatsächlich universell gelten oder ob sie durch die Kultur relativiert werden können, ist dementsprechend groß.

Gerade für multinationale Unternehmen, die weltweit aktiv sind, spielt die Abwägung von Universalismus und Relativismus eine entscheidende Rolle. Sollten sie versuchen, von der Konzernzentrale aus einem ethnozentrischen Ansatz folgend, ihre Werte auch gegen die lokalen Sitten und Gebräuche in Tochtergesellschaften in anderen Ländern zu verteidigen? Oder sollten sie, einem polyzentrischen Ansatz folgend, die jeweils geltenden Moralsysteme ihrer Aktivitätsländer akzeptieren und sich somit „ethisch flexibel“ zeigen? Es ist nicht klar, welche Empfehlung

die vielfach beschworene Managementregel „Think global, act local“ hier geben würde (siehe Praxisbox).

Praxisbox: Gao Feng und Chrysler

Der Fall:

Im Mai 1994 wurde Gao Feng, ein Mitarbeiter von Chryslers Joint Venture mit der chinesischen Regierung, für den Verstoß gegen chinesisches Recht festgenommen. Der gläubige Christ hatte geplant, zum fünften Jahrestag des Tian'anmen-Massakers einen privaten Gedenkgottesdienst zu organisieren. Gao blieb fünf Wochen unter Arrest, wurde aber nie formal angeklagt. Seine Vorgesetzten bei Chrysler verlangten nach seiner Rückkehr an seinen Arbeitsplatz einen Beleg dafür, dass er für über einen Monat eingesperrt gewesen war. Die chinesische Polizei stellte ihm ein Dokument darüber aus, dass er drei Tage eingesperrt gewesen und dann ohne Verhandlung wieder freigelassen worden sei. Die Verantwortlichen bei Chrysler standen vor einer schwierigen Entscheidung. Einerseits übte der chinesische Joint-Venture-Partner erheblichen Druck auf Chrysler aus, Gao aus dem Unternehmen zu entlassen. Sollte dies nicht geschehen, stünden Millioneninvestitionen in China auf dem Spiel. Ferner könnte es als Zeichen von „Kulturimperialismus“ verstanden werden, wenn Chrysler sich über die Bitten seiner chinesischen Partner hinwegsetzen würde. Immerhin war hier offenbar gegen chinesisches Recht verstoßen worden. Sollten sie andererseits Gao entlassen, machte sich Chrysler mitschuldig an der Verletzung seiner Religionsfreiheit und seiner Freiheit auf politische Meinungsäußerung. Chrysler verstieße damit gegen die elementaren universellen Werte seines Herkunftslandes.

Die Entscheidung:

Da Gao Feng kein Dokument hatte, das ihm seinen wochenlangen Arrest offiziell bescheinigte, entließ ihn Chrysler wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit. Sein Fall erlangte weltweite Berühmtheit, als sich Human Rights Watch, eine US-amerikanische und international tätige Nichtregierungsorganisation, seiner Sache annahm. Aufgrund der persönlichen Intervention des damaligen Chrysler-Vorstandsvorsitzenden, Robert J. Eaton, wurde Gao schließlich wieder eingestellt. Einige Monate nach seiner Wiedereinstellung allerdings, als sich die öffentliche Aufmerksamkeit für seinen Fall gelegt hatte, wurde er wieder verhaftet und zur Um-erziehung in ein Arbeitslager überstellt. Er wurde 1998 anlässlich des Besuchs einer von US-Präsident Bill Clinton eingesetzten Gruppe interkonfessioneller Geistlicher, welche die Religionsfreiheit in China prüfen sollten, erneut freigelassen.

Quelle: Santoro, M. A. (2009). Case Study – Chrysler and Gao Feng: Corporate Responsibility for Religious and Political Freedom in China, in: Gini, A. & Marcous, A. M. (Hg.). *Case Studies in Business Ethics*, 6. Auflage, Pearson/Prentice Hall, 2009, 237 – 239.

Nach Zahlen von Nichtregierungsorganisationen gehören deutsche Unternehmen empirisch gesehen zu jener Gruppe von Unternehmen, gegen welche die meisten Vorwürfe wegen Verstößen gegen Menschenrechte vorliegen: Kamminga (2016) hat 1.877 Menschenrechtsbeschwerden im Zeitraum von 2005 bis 2014 erfasst und ausgewertet. Von diesen betreffen 87 deutsche Unternehmen, was einem fünften Platz im Negativ-Ranking der Länder entspricht, die mit den meisten Vorwürfen konfrontiert wurden. Auf dem ersten Platz liegen mit weitem Abstand die USA

(511 Beschwerden). Es folgen das Vereinigte Königreich (198 Beschwerden), Kanada (110 Beschwerden) und China (94 Beschwerden).

Das Business & Human Rights Resource Center gibt den jeweils durch die Zivilgesellschaft beschuldigten Unternehmen die Möglichkeit, zu den Beschuldigungen Stellung zu beziehen. Die durchschnittliche Antwortrate liegt bei 70 Prozent, wobei sich die Rate von Land zu Land stark unterscheidet. So weisen deutsche Unternehmen bei der Antwortrate mit 86 Prozent einen klar überdurchschnittlichen Wert auf. Spitzenreiter bei den Antwortraten sind Schweden und Südafrika (jeweils 93 Prozent). Vier Länder weisen Antwortraten auf, die deutlich unter 50 Prozent liegen: China, Indien, Israel und Russland. Die Beschwerden gegen chinesische Unternehmen betreffen hauptsächlich Arbeitsbedingungen, Umwelt- und Gesundheitsprobleme sowie erzwungene Standortwechsel. Beschwerden gegen indische Unternehmen zielen überwiegend auf Kinderarbeit, Umwelt- und Gesundheitsprobleme, Arbeitnehmerrechte und Zwangsumsiedlungen ab. Israelischen Unternehmen wird überwiegend die Unterstützung illegaler Siedlungen vorgeworfen. Und die Beschwerden gegenüber russischen Unternehmen betreffen in der Regel Umwelt- und Gesundheitsprobleme sowie Arbeitnehmerrechte (Kamminga, 2016). Tabelle 4-1 gibt die vollständige Länderliste mit Zahl der Beschwerden und der korrespondierenden Antwortrate wieder.

Herkunftsland	Beschwerden	Antwortrate
Australien	43	77 %
Brasilien	22	86 %
China	94	40 %
Deutschland	87	86 %
Frankreich	79	80 %
Indien	56	41 %
Israel	20	45 %
Italien	29	62 %
Japan	29	66 %
Kanada	110	74 %
Kolumbien	20	80 %
Malaysia	15	80 %
Mexiko	23	65 %
Niederlande	69	90 %
Republik Korea	32	75 %
Russland	18	39 %
Schweden	29	93 %

Herkunftsland	Beschwerden	Antwortrate
Schweiz	46	78 %
Südafrika	40	93 %
Spanien	25	60 %
Taiwan	29	66 %
USA	511	72 %
Vereinigtes Königreich	198	71 %

Tabelle 4-2: Beschuldigungen wegen Menschenrechtsverstößen und Antwortrate pro Herkunftsland

Quelle: Kamminga, 2016

4.3.4 Menschenwürde und Institutionendesign: das Beispiel der Default-Regeln

Die Wahl des sogenannten Defaults spielt in der aktuellen verhaltensökonomischen Diskussion eine wichtige Rolle. Unter einem Default wird die Voreinstellung einer bestimmten Wahlhandlung verstanden. Wird der Entscheidungsträger nun nicht aktiv tätig und ändert das Default, so wird die für ihn voreingestellte Option automatisch übernommen. Man kann sich dies vorstellen wie bei einer Software, in der in einem Auswahlscreening von zwei Alternativen bereits eine markiert ist und man bei einem sofortigen Klick auf „Weiter“ die entsprechend markierte Alternative übernimmt.

In einigen Feldern hat die Änderung des Defaults bedeutende ökonomische Implikationen. So beläuft sich beispielsweise der Kirchensteuersatz in Deutschland auf 8 Prozent bis 9 Prozent der Einkommensteuer. Der Pflicht, Kirchensteuer zu zahlen, unterliegt allerdings nur, wer einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft angehört, die Kirchensteuer erhebt. Dies sind in Deutschland vor allem die römisch-katholische und die evangelische Kirche. Bei Austritt aus der jeweiligen Religionsgemeinschaft endet die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Monats oder des Folgemonats, in dem der Austritt erfolgte. Der Austritt muss gegenüber einer staatlichen Stelle (Standesamt, Amtsgericht) erklärt werden. Das Default in Deutschland ist also das Zahlen von Kirchensteuer und es muss ein aktiver Ausstieg erfolgen. Verlangt wird meist eine bundeslandspezifische Austrittsgebühr, die bei ca. 30 Euro liegt. Im Verhältnis zur Steuerersparnis spielen die mit dem Austritt verbundene Gebühr und die Transaktionskosten des Behördenbesuchs eine ökonomisch eher untergeordnete Rolle. Die traditionelle Ökonomik würde deshalb davon ausgehen, dass der Austritt eine Frage klarer religiöser Präferenzen darstellt. Folgt man diesem Argument, stünde zu vermuten, dass sich bei einer umgekehrten Default-Regel die Zahl der Kirchenmitglieder nicht wesentlich verändern sollte. Während sich im jetzigen Verfahren Atheisten bewusst für den Austritt entscheiden müssen, müssten sich in einem anders gestalteten Verfahren Gläubige für den

Eintritt entscheiden. Auch Agnostiker dürften der Frage der kostenpflichtigen Kirchengliederung im seltensten Fall indifferent gegenüberstehen.

Empirische Studien legen allerdings nahe, dass die Wahl der Default-Regel einen weitaus größeren Einfluss auf die Entscheidung des Einzelnen hat, als die traditionelle Ökonomik dies vorhersagen würde:

Johnson und Goldstein (2003) haben im Zusammenhang mit Organspenden untersucht, welchen Effekt eine Zustimmungslösung oder eine Widerspruchslösung auf die Rate der Organspender hat. In einer experimentellen Online-Studie wollten sie von ihren US-amerikanischen Teilnehmern auf Basis dreier unterschiedlicher Fragen wissen, ob diese bereit wären, ihre Organe zu spenden. Die Fragen unterschieden sich in dem hypothetisch gesetzten Default. In einer ersten Frage wurde ein Fall beschrieben, in dem die Teilnehmer in einen anderen Staat ziehen, in dem das Default ist, kein Organspender zu sein. Sie wurden dann gefragt, ob sie diesen Status bestätigen oder verändern wollten. Sie mussten einer Spende also explizit zustimmen (Zustimmungslösung). Eine zweite Frage war identisch, abgesehen davon, dass das Default nun war, ein Organspender zu sein. Hier musste also einer Spende explizit widersprochen werden (Widerspruchslösung). In einer dritten Frage war kein Default gesetzt, aber die Teilnehmer mussten eine Entscheidung treffen. Die Art der Fragestellung hatte einen dramatischen Effekt auf die Entscheidung der Teilnehmer: Im Falle einer Zustimmungslösung erklärten lediglich 42 Prozent der Teilnehmer ihre Bereitschaft zu spenden, während dies im Falle einer Widerspruchslösung 82 Prozent waren. Wurden die Teilnehmer gefragt, ohne dass ein Default gesetzt war, erklärten 79 Prozent ihre Bereitschaft. Diese letzte Frage zeigt, dass die klare Mehrheit der Teilnehmer eine Präferenz für die Organspende hat. Offensichtlich erodiert diese Bereitschaft aber im Treatment mit Zustimmungslösung dramatisch. Die Wechselkosten werden also im Falle einer Zustimmungslösung der Mehrheit aufgebürdet.

Johnson und Goldstein (2003) verglichen weiterhin die Rate der Organspender in verschiedenen EU-Staaten in Abhängigkeit davon, ob im jeweiligen Land eine Zustimmungsregel oder eine Widerspruchsregel für Organspenden gilt. Wie Abbildung 4-10 verdeutlicht, lag der Anteil der Organspender in den Ländern, die zum Zeitpunkt der Studie eine Widerspruchsregel implementiert hatten (graue Balken) dramatisch über dem Anteil der Organspender in den Ländern, die eine Zustimmungsregel implementiert hatten (schwarze Balken).

Es stellt sich nun die Frage, ob die unterschiedliche institutionelle Wahl der Default-Regel jeweils ein Bekenntnis zu negativen oder positiven Freiheitsrechten darstellt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil sich empirisch zeigt, dass das gesetzte Default aufgrund der Remanenz der Menschen in der Voreinstellung einen deutlichen Effekt auf das Spenderverhalten hat. So könnte man im Sinne einer Rechtsgüterabwägung argumentieren, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das auch über den Tod hinausgeht, schwerer wiegt als das Recht auf Gesundheit – oder umgekehrt. Während die körperliche Unversehrtheit ein negatives Freiheitsrecht darstellt, also die Freiheit von Eingriffen in den eigenen Körper, stellt das Recht auf Gesundheit ein positives Freiheitsrecht dar, also einen Anspruch an die Solidargemeinschaft. Dabei lässt sich freilich argumentieren, dass eine Widerspruchsregel, obwohl offensichtlich äußerst wirkmächtig, einem

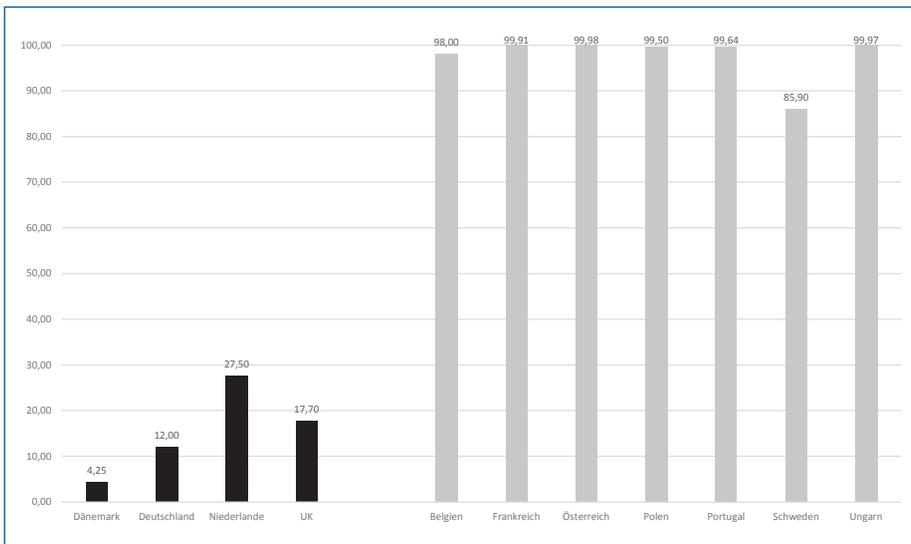


Abbildung 4-11: Effekte Zustimmung zur Organspende pro Land in Prozent

Quelle: eigene Darstellung nach Johnson & Goldstein (2003)

Menschen ihrer Idee nach weiterhin die Möglichkeit lässt, sich mit wenig Aufwand gegen den Default zu entscheiden. Welche Regelung nun im Sinne der Menschenwürde zu treffen ist, liegt freilich im Auge des Betrachters.

Thaler und Sunstein weisen darauf hin, dass es keine defaultfreien Umgebungen gibt, da irgendeine Form von Voreinstellung implementiert werden muss. Da das Default die Menschen aber stark beeinflusst, sei es sinnvoll, sich für die richtige zu entscheiden (siehe zum Beispiel Thaler & Sunstein, 2010). Hiergegen lässt sich jedoch einwenden, dass die institutionell bewusst gewählte Randomisierung des Defaults durchaus eine liberale Alternative zur Setzung eines bestimmten Defaults darstellt. Will man beispielsweise bei Wahlen keiner Partei einen Vorteil dadurch verschaffen, dass sie auf einem Wahlzettel an erster Stelle genannt wird, liegt es nahe, die Anordnung auf den Wahlzetteln zu randomisieren. Ein zurückhaltender Institutionendesigner könnte also, wenn er sich in Anbetracht empirischer Studien über seinen unvermeidlichen Einfluss bei der Wahl des Defaults im Klaren ist, bewusst eine möglichst wenig invasive Lösung wählen, um die dezentralen Entscheidungen im Schnitt möglichst wenig zu beeinflussen. In einigen Fällen, wie im Falle der Organspende, könnte auch gänzlich auf ein Default verzichtet werden und der Bürger, beispielsweise bei Ausstellung des Personalausweises oder des Führerscheins, zu einer Entscheidung aufgefordert werden. Man spricht hier von einer Entscheidungslösung.

Literatur zum Kapitel 4.3

- Baghramian, Maria, Carter, Adam J. (2015). Relativism. In: E. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Zuletzt abgerufen am 02.06.2017 unter: <https://plato.stanford.edu/entries/relativism>
- Bayertz, Kurt (1995). Die Idee der Menschenwürde: Probleme und Paradoxien. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 81(4), 465–481.
- Berlin, Isaiah (2002). Two Concepts of Liberty. In I. Berlin, *Four Essays on Liberty*. Oxford: Oxford University Press.
- Carter, Ian (2016). Positive and Negative Liberty. In: E. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Zuletzt abgerufen am 02.06.2017 unter: <https://plato.stanford.edu/entries/liberty-positive-negative>
- Engelhard, Kristina; Heidemann, Dietmar H. (2005). Einleitung – Grundprobleme der Ethikbegründungen. In: K. Engelhard & D. Heidemann, *Ethikbegründungen zwischen Universalismus und Relativismus* (S. 1–10). Berlin: Walter de Gruyter.
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (2014). *Kirchen gegen aktive Sterbehilfe*, 09.05.2014. Zuletzt abgerufen am 02.06.2017 unter: https://www.ekd.de/aktuell_presse/news_2014_05_09_2_jung_sterbehilfe.html, zuletzt abgerufen am 13.03.2017
- Fritzsche, Karl Peter (2016). *Menschenrechte: Eine Einführung mit Dokumenten* (3. Aufl.). Paderborn: Ferdinand Schöningh (UTB).
- Gajevic, Mira (2014). Debatte um Sterbehilfe: Ärzte und Kirchenvertreter üben Kritik. *Berliner Zeitung*, 16.10.2014. Zuletzt abgerufen am 02.06.2017 unter: <http://www.berliner-zeitung.de/debatte-um-sterbehilfe-aerzte-und-kirchenvertreter-ueben-kritik-228960>
- Hayek, Friedrich August von (1960). *The Constitution of Liberty*. London: Routledge und Kegan Paul.
- Huber, Wolfgang (1992). Menschenrechte/Menschenwürde. In: *Theologische Realenzyklopädie* (TRE) (Band XXII) (S. 577–602). Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Johnson, Eric J., Goldstein, Daniel (2003). Do Defaults Save Lives? *Science*, 302(5649), 1338–1339.
- Kamminga, Menno T. (2016). Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis. *Business and Human Rights Journal*, 1(1), 95–110.
- Mill, John Stuart (1859). *On Liberty*. Oxford: Oxford University Press.
- Santoro, Michael A. (2009). Case Study – Chrysler and Gao Feng: Corporate Responsibility for Religious and Political Freedom in China. In: A. Gini & A. Marcous (Hrsg.), *Case Studies in Business Ethics* (6. Auflage) (S. 237–239). Upper Saddle River, New Jersey: Pearson/Prentice Hall.
- Sen, Amartya (2000). *Ökonomie für den Menschen: Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München: Carl Hanser Verlag.
- Thaler, Richard, Sunstein, Cass (2010). *Nudge: Wie man kluge Entscheidungen anstößt*. Berlin: Ullstein Verlag.